



Datum:
22. Februar 2021

Vorstandsverfügung

zum Schutz von Beschäftigten und Beteiligten bzw. Publikum vor Ansteckung durch das Coronavirus SARSCoV-2 und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs

In Abänderung der Vorstandsverfügung vom 16.11.2020 ergeht mit Geltung bis auf Weiteres folgende Anordnung (zur besseren Leserlichkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet; die Anordnungen richten sich indes an alle Geschlechter in gleicher Weise):

1. Die Bürger werden weiterhin gebeten, das Gericht **nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen** persönlich aufzusuchen, falls eine anderweitige Regelung ihres Anliegens nicht möglich ist.
2. Beim Zutritt zum und Aufenthalt im Gerichtsgebäude ist jeweils ein **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten. Für den Aufenthalt im Gerichtsgebäude gilt für Besucher das Erfordernis, **einen Mund-Nasen-Schutz** (sog. Medizinische Gesichtsmaske oder auch OP-Maske oder eine filtrierende Halbmaske der Klasse P2, sog FF2-Maske oder eine Maske mit einem vergleichbaren Schutzstandard) zu tragen. Eine einfache **Mund-Nasen-Bedeckung** (sog. Community- oder Alltagsmaske) ist nicht ausreichend.

Mund und Nase müssen gleichzeitig bedeckt sein.

3. Besucher haben eine **schriftliche Selbstauskunft** abzugeben. Dies gilt auch für Anwälte, Medienvertreter und die Angehörigen anderer Behörden. Ausgenommen sind Polizeibeamte und Rettungskräfte im Einsatz. Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen erhalten keinen Zutritt zum Gericht. Das Sicherheitspersonal misst stichprobenartig, insbesondere aber auch in Zweifelsfällen, die Körpertemperatur.
4. Wird die Abgabe der Selbstauskunft oder das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes **verweigert**, so wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt. Die Entscheidung hierüber trifft die Gerichtsverwaltung. Soll einem **Verfahrensbeteiligten** der Zutritt verwehrt werden, ist vorab der zuständige Richter oder Rechtspfleger zu verständigen. Entsprechend ist für Pressevertreter zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung der Pressesprecherin herbeizuführen.
5. Der **Aufzug** darf nur von jeweils einer Person benutzt werden.
6. Für **unaufschiebbare** Anträge, Gesuche oder Erklärungen wird dringend angeraten, mit dem jeweils zuständigen Beschäftigten **vorab** eine **Terminabsprache** zu treffen.
7. Für Besucher **ohne Termin** ist ein Bediensteter der entsprechenden Serviceeinheit telefonisch zu verständigen.

Hausanschrift
Bahnhofstraße 18
82515 Wolfratshausen

Öffentliche Verkehrsmittel
von München: S 7
aus dem Umland: Bus

Geschäftszeiten
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Do: 08:00 - 15:00 Uhr

Telefon und Telefax
08171 1606 0 Telefonvermittlung
08171 1606 666 Telefax

Internet und E-Mail
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/wor/
poststelle@ag-wor.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

8. Für die **Beschäftigten** bleibt **Homeoffice**, soweit es von der Art der Tätigkeit möglich und die entsprechende Ausstattung vorhanden ist, weiterhin wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Verhinderung von Infektionen. Es verbleibt hier insofern grundsätzlich bei der Möglichkeit für Vollzeitbeschäftigte, in Absprache mit den Kollegen und mit Erlaubnis der Gruppenleitung bis zu 4 Stunden täglich zu Hause zu arbeiten. Die telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein (z. B. durch Rufumleitung). Überstunden dürfen durch Homeoffice grundsätzlich nicht aufgebaut werden. Über Erweiterungen dieser Regelung im Einzelfall entscheidet die Geschäftsleitung.
9. Dienstzimmer, in denen sich **2 Arbeitsplätze** befinden, sollen nur von jeweils **1 Person** genutzt werden. Wo dies nicht durchgehend möglich ist, müssen die Beteiligten einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen.

Ausgenommen von der Regelung gemäß Satz 1 sind das Grundbuchamt und die Wachtmeisterei. Über etwaige weitere Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

10. **Begegnungen und Kontakte** der Mitarbeiter sowie **Dienstbesprechungen** sind weiterhin auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Besprechungen (ab 2 Personen) kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine ausreichend Belüftung gewährleistet werden kann.
11. Auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, bei Verlassen des Dienstzimmers, bei Verhandlungs- oder Anhörungsterminen sowie bei gleichzeitiger Tätigkeit in einem Zimmer haben die Bediensteten ebenfalls einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Das Betreten **fremder Dienstzimmer**, in denen sich eine Person befindet, ohne Mund-Nasen-Schutz ist untersagt. Beim Aktentransport durch die Wachtmeister ist ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
12. In **Anhörungs- und Verhandlungsterminen** entscheidet über Ausnahmen von der Maskenpflicht und sonstige Abweichungen der jeweilige Vorsitzende.
13. Diese Verfügung ist durch Aushang an der Gerichtstafel sowie auf der Homepage des Amtsgerichts Wolfratshausen zu veröffentlichen.

gez. Gessert-Pohle